

Verordnung über die Orgelbenützung

der

Kirchgemeinde Unterseen

Fassung vom 15. August 2017

Spielzeiten, Spielerkontrolle	<p>Art. 6 ¹Alle Organisten haben sich über die Übungszeiten mit dem Hauptorganisten zu verständigen. Datum und genaue Zeitangaben sind in der Spielerkontrolle einzutragen.</p> <p>²Der Hauptorganist ist dafür zuständig, dass die Spielerkontrolle auf dem Spieltisch der Orgel deponiert ist und das für die Kirchenmusik zuständige Mitglied des Kirchgemeinderats diese jederzeit einsehen kann. Der Hauptorganist meldet dem für die Kirchenmusik zuständigen Mitglied des Kirchgemeinderats halbjährlich die kostenpflichtigen Orgelbenutzungen.</p>
Haftung bei Schäden	<p>Art. 7 Die Benützer der Orgel haften für allfällige von ihnen verursachte Schäden.</p>
Gebühr	<p>Art. 8 Externe Organisten bezahlen pro Übungsstunde eine Gebühr von CHF 5.00, die auf Grund der Eintragungen in die Spielerkontrolle quartalsweise oder halbjährlich erhoben wird. Über Ermässigung oder Erlass der Übungsgebühren in besonderen Fällen entscheidet der Kirchgemeinderat. Er entscheidet auch in anderen Fällen über die Höhe der Gebühr.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 9 Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kirchgemeinderat am 1. Oktober 2017 in Kraft.</p>
Aufhebung von Erlassen	<p>Art. 10 Folgender Erlass wird aufgehoben: - Reglement über die Orgelbenützung vom 24. April 1970.</p>

Diese Verordnung wurde vom Kirchgemeinderat am 15. August 2017 verabschiedet.

Kirchgemeinderat Unterseen

sig. Bianca Hofer
Präsidium

sig. Franziska Schläppi Wyss
Verwalterin

Bekanntmachung

Die Verordnung über die Orgelbenützung und das Inkrafttreten auf den 1. Oktober 2017 sind im Anzeiger Interlaken vom 14. September 2017 mit Hinweis auf Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden.

Kirchgemeinde Unterseen

sig. Franziska Schläppi Wyss
Verwalterin